



BERATUNG

- > Datenschutz vor dem Hintergrund der historischen Archive4
- > Für Offenheit und verantwortungsvolles Handeln im Internet4
- > Personenbezogene Informationen im Netz sicherer machen.....5
- > Speicherung rechtswidriger Inhalte durch Hosting-Dienstleister.....5
- > GAP: Mehr Transparenz.....6
- > Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen6
- > Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen: Wichtige Punkte klärungsbedürftig7
- > Beitrag zum Schutz der Freiwilligen7
- > Kommission gegen Österreich: Gerichtshof sagt, österreichische Datenschutzbehörde ist nicht unabhängig8



AUFSICHT

- > Privatsphäre und Transparenz: ein bemerkenswerter Balanceakt des ECDC.....9
- > CEDEFOP setzt Maßstäbe für Internetüberwachung.....10
- > OLAF: Muster für Vertragsklauseln bei der Betrugsbekämpfung müssen verschärft werden.....10
- > Nicht der Vorabkontrolle unterliegende Erhebung zur Mitarbeiterzufriedenheit bei der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI).....11



KOOPERATION

- > Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über VIS.....12
- > 17. Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac13



VERANSTALTUNGEN

- > Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten13
- > Datenschutz im Bereich der europäischen Strafjustiz heute - Reform oder Status quo?14
- > Studientag „Privatsphäre 2020“ (*Privacy Study Day 2020*): Wie sieht die Perspektive für den Schutz personenbezogener Daten in Zukunft aus?14



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

– SCHLAGLICHTER –

> EDSB: Verantwortung für Cloud-Computing sollte nicht in der Schwebe bleiben



Am 16. November 2012 veröffentlichte der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission über die „Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa“. Die Stellungnahme des EDSB ist nicht nur eine Reaktion auf die Mitteilung, sondern hebt auch die durch Cloud-Computing entstehenden Herausforderungen für den Datenschutz hervor und erklärt, wie die vorgeschlagene Datenschutzverordnung diese nach ihrem Inkrafttreten angehen wird.



Von Cloud-Computing können Einzelne ebenso wie Organisationen profitieren; doch muss es ein angemessenes Datenschutz-Niveau bieten. Momentan haben viele Cloud-Kunden, darunter auch Mitglieder bei sozialen Medien, wenig Einfluss auf die Geschäftsbedingungen des von Cloud-Anbietern bereitgestellten Dienstes. Wir müssen sicherstellen, dass die Anbieter von Cloud-Diensten sich nicht ihrer Verantwortung entziehen und dass es Cloud-Kunden möglich ist, ihre Datenschutzverpflichtungen zu erfüllen. Die Komplexität der Cloud-Computing-Technologie kann nicht als Rechtfertigung für eine Herabsetzung von Datenschutzstandards dienen. **Peter Hustinx, EDSB**



Wie der EDSB betont, gilt es mehr Verantwortung an den Tag zu legen, um einen erheblichen Mangel an Datenschutz in der Praxis zu vermeiden. Es besteht ein echtes Risiko, dass in der komplexen Cloud-Umgebung niemand die volle Verantwortung für den Datenschutz übernimmt.

Zudem könnten standardisierte allgemeine Geschäftsbedingungen, die Datenschutzvoraussetzungen festlegen, dem Ungleichgewicht zwischen Cloud-Kunden und Cloud-Diensteanbietern begegnen. Dies würde zusammen mit der vorgeschlagenen Datenschutzrichtlinie, die klare Regeln zur Rechenschaftspflicht enthält, davor schützen, dass die Verantwortung für den Datenschutz in der Schwebe bleibt und sich in den „Wolken“ verflüchtigt.

☞ EDSB-Pressemitteilungen ([pdf](#)) und Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

☞ EDSB: [Fragen und Antworten zum Cloud-Computing](#)

> Höhere Rechenschaftspflicht für EU-Organe und Einrichtungen und Engagement von Datenschutzbeauftragten für besseren Datenschutz



Am 23. November 2012 gab der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Leitlinie zu Konsultationen im Bereich Aufsicht und Durchsetzung heraus, die EU-Organe und Einrichtungen sowie Datenschutzbeauftragten (DSB) Orientierungshilfen bei der Konsultation des EDSB beim Entwurf von Maßnahmen oder internen Regelungen bietet, die die Verarbeitung persönlicher Informationen – sogenannter personenbezogener Daten – entsprechend der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 nach sich zieht.



Um das Grundrecht auf Datenschutz für Beschäftigte und Bürger wirksam zu respektieren, müssen EU-Organe und Einrichtungen ihre Verantwortung im Sinne ihrer Rechenschaftspflicht wahrnehmen, wenn sie interne Maßnahmen entwickeln und umsetzen, sowie von Anfang an den fachkundigen Rat ihres Datenschutzbeauftragten einholen. Benötigt der DSB Orientierungshilfe, zum Beispiel in einem komplizierten Fall oder wenn es darum geht, dass die Rechte



und Freiheiten von Betroffenen beeinträchtigt werden könnten, kann der DSB oder die Einrichtung des EDSB konsultieren.“

Giovanni Butarelli, Stellvertretender EDSB

☞ Pressemitteilungen des EDSB ([pdf](#)) und Leitlinie ([pdf](#))

> Reformprozess im Datenschutzbereich: aktueller Stand

Die laufenden Arbeiten zu einem der größten Legislativdossiers der letzten Jahre – den beiden Vorschlägen zur Reform des Datenschutzrahmens der EU – sind für die Beteiligten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene Gegenstand sowohl großen Interesses als auch heftiger Spekulationen.

Die beiden Berichterstatter im Europäischen Parlament – Herr Albrecht für den Vorschlag für eine Verordnung und Herr Droutsas für den Vorschlag für eine Richtlinie für den Bereich Strafverfolgung – und ihre Teams arbeiten mit Hochdruck darauf hin, die entsprechenden Berichtsentwürfe im Dezember dem LIBE-Ausschuss vorlegen zu können. Die anderen EP-Ausschüsse (IMCO, ITRE und JURI) haben ihre Berichtsentwürfe zu dem Vorschlag für eine Verordnung bereits veröffentlicht.

Im Rat geht es trotz zahlreicher Arbeitsgruppentreffen der Gruppe „Informationsaustausch und Datenschutz“ (DAPIX), die während des zyprischen Ratsvorsitzes stattgefunden haben, langsamer voran. Beim Vorschlag für eine Verordnung hat die Arbeitsgruppe, die einen Artikel nach dem anderen abhandelt, schon fast die Hälfte des Pensums bewältigt. Allerdings ist die Gruppe mit der Erörterung des Vorschlags für eine Richtlinie in Rückstand geraten, und deutliche Anzeichen sprechen dafür, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten über diese Richtlinie alles andere als begeistert sind.

Parallel zum sukzessiven Abhandeln der einzelnen Artikel wurden vom zyprischen Ratsvorsitz gesonderte Treffen anberaumt, bei denen es um folgende drei allgemeine Themen im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung ging:

- die recht zahlreichen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die geplant sind;
- die Möglichkeiten zur weiteren Senkung der Verwaltungslasten und der bei der Umsetzung entstehenden Kosten und
- die Frage, ob für den öffentlichen Sektor mehr Flexibilität zulässig sein sollte.

Am 3. Dezember veröffentlichte der zyprische Ratsvorsitz einen Fortschrittsbericht. Die Schlussfolgerungen zu den vorstehend genannten Punkten 2 und 3 wurden vertagt, bis die erste Prüfung des Vorschlags abgeschlossen ist. Bei den Verwaltungslasten wird eine stärker risikoorientierte Herangehensweise befürwortet.

Der EDSB hält engen Kontakt zur Kommission, zum Rat und zum Europäischen Parlament und ist jederzeit bereit, weiter mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus hatte der EDSB aktiven Anteil an den Beiträgen der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Erörterung der Vorschläge.

☞ [Vertiefende Lektüre](#)



BERATUNG

> Datenschutz vor dem Hintergrund der historischen Archive

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe



In seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2012 würdigt der EDSB die Beachtung, die mehreren wichtigen Datenschutzbelangen zuteil wird. Mit besonderer Genugtuung nimmt er zur Kenntnis, dass Themen wie die Rechtsgrundlage, die Festlegung der Aufsichtsbehörde, die Rolle des EHI als Auftragsverarbeiter und die Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen zur Regelung praktischer Datenschutzfragen zu erlassen, angesprochen wurden.

Der EDSB empfiehlt, in der vorgeschlagenen Änderung die wichtigsten Ziele sowie den Mindestinhalt der Durchführungsbestimmungen und das Verfahren für deren Annahme zu nennen, die auf die Sicherheit personenbezogener

Informationen in den historischen Archiven anwendbaren Rechtsvorschriften zu erläutern und Schutzvorkehrungen für die im EHI verwahrten privaten Archive zu treffen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Für Offenheit und verantwortungsvolles Handeln im Internet

Öffentliche Konsultation der GD CNECT zu besonderen Aspekten der Transparenz, des Datenverkehrsmanagements und des Anbieterwechsels in einem offenen Internet



In seiner Antwort vom 15. Oktober 2012 auf die öffentliche Konsultation macht der EDSB darauf aufmerksam, dass das praktische Datenverkehrsmanagement im Internet Datenschutzprobleme aufwirft; dies ist im Einzelnen auch seiner Stellungnahme zur Netzneutralität ([7. Oktober 2011](#)) zu entnehmen. Neben anderen Aspekten sollten viele Datenschutzgrundsätze – wie Zweckbindung, Verhältnismäßigkeit und Verantwortbarkeit – zum Einsatz alternativer Methoden führen, durch die die Privatsphäre weniger beeinträchtigt wird. Der EDSB unterbreitet

auch Vorschläge, wie Internetdiensteanbieter ihre Verkehrsmanagementpraktiken für die Endnutzer transparenter machen könnten.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

> Personenbezogene Informationen im Netz sicherer machen

Öffentliche Konsultation der GD CONNECT zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (NIS) in der EU

Da die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation der Kommission bei der Festlegung ihrer NIS-Strategie helfen, hebt der EDSB in seinem Kommentar vom 10. Oktober 2012 die besondere Bedeutung hervor, die der Berücksichtigung des Datenschutzes bei der Erarbeitung der Strategie zukommt. Er verweist insbesondere auf



- Fragen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen Privatpersonen und öffentlichen Einrichtungen;
- die Notwendigkeit einer klaren Definition der speziellen Gefahren für die Netzsicherheit, die in der Strategie angesprochen werden sollten;
- den Grundsatz des eingebauten Datenschutzes (*privacy by design*), der von Anfang an der Gestaltung neuer Internetanwendungen und/oder Mobilgeräte zugrunde gelegt werden sollte;
- die Berichterstattung über Netzsicherheitsausfälle;
- die Notwendigkeit, das Bewusstsein für Fragen der Netzsicherheit zu schärfen, und
- die Erfordernis, die Angemessenheit von Sicherheitsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen zu bewerten und diese gegebenenfalls zu aktualisieren.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

> Speicherung rechtswidriger Inhalte durch Hosting-Dienstanbieter

Öffentliche Konsultation der GD MARKT zu den Melde- und Abhilfeverfahren gegen von Vermittlern gespeicherte illegale Inhalte im Internet



In seiner Antwort vom 13. September 2012 stellt der EDSB fest, dass die EU ins Detail gehende harmonisierte Regelungen zu den Melde- und Abhilfeverfahren vorlegen sollte. Nach seiner Auffassung bedarf es klarerer Definitionen des Begriffs „Hosting“ und der illegalen Inhalte, für die laut Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr eine Meldepflicht besteht. Er empfiehlt zudem, weiter über eine Klassifizierung der Arten von Meldungen nachzudenken und zu überlegen, welche Einrichtung am besten geeignet wäre, ihnen nachzugehen (etwa die Internetdiensteanbieter, die Strafverfolgungsbehörden oder andere öffentliche

Stellen). Schließlich betont er, dass Verfahren zur Meldung illegaler Inhalte gebraucht werden, die dem Datenschutzrecht voll Rechnung tragen.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))



> GAP: Mehr Transparenz

Vorschlag der Kommission zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Beihilfen aus den europäischen Agrarfonds im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Der Europäische Gerichtshof gab den Organen und Einrichtungen der EU im Jahr 2010 mit seinem Urteil in der Rechtssache Schecke eine klare Orientierungshilfe zu ihrer Pflicht an die Hand, zwei Grundrechte, nämlich Schutz der Privatsphäre und Transparenz, gegeneinander abzuwägen. Im Anschluss an dieses Urteil unterbreitete die Kommission ihren Vorschlag zur Veröffentlichung von Informationen über (natürliche und juristische) Personen, deren Bezug von GAP-Mitteln einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.



In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 begrüßt der EDSB die Bestrebungen der Kommission, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Grundrechten herzustellen. Er empfiehlt jedoch, nicht nur die Empfänger besser über ihre Rechte zu unterrichten, sondern auch Informationen zu juristischen Personen zu veröffentlichen, die sich unterhalb des Schwellenwertes bewegen. Zudem sollte in der Präambel des Vorschlags die Dauer der Vorratsspeicherung von Empfängerinformationen besser begründet und dargelegt werden, weshalb andere, weniger in die Privatsphäre eingreifende Maßnahmen dem Transparenzzweck nicht gerecht würden.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Vertrauen und Zutrauen in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (Verordnung über elektronische Vertrauensdienste)



Ziel des Vorschlags für eine Verordnung, die an die Stelle der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen treten soll (festgelegt in der Richtlinie 1999/93/EG), ist es, das Vertrauen in europaweite elektronische Transaktionen zu stärken und die grenzüberschreitende rechtliche Anerkennung der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung elektronischer Signaturen und der damit verbundenen Vertrauensdienste sicherzustellen.

In seiner Stellungnahme vom 27. September 2012 macht der EDSB darauf aufmerksam, dass bei allen unter den Vorschlag fallenden Datenverarbeitungsmaßnahmen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden müssen, und zwar insbesondere durch:

- Ausstattung der Nutzer von Vertrauensdiensten mit angemessenen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten;
- Bestimmung der personenbezogenen Datenkategorien, die für den Zweck der grenzüberschreitenden Identifizierung verarbeitet werden sollen;

- Förderung der Wahrung der Privatsphäre durch Einbau von Technologien zum Schutz der Privatsphäre bei elektronischen Diensten, mit deren Hilfe keine bzw. weniger personenbezogene Informationen offengelegt werden (Beispiel: Pseudonymisierung);
- Festlegung eines gemeinsamen Katalogs von Sicherheitsvorkehrungen bei Vertrauensdiensten und von Anforderungen an elektronische Signaturerstellungseinheiten; und
- Sicherstellung, dass die in dem Vorschlag eingeführten Verpflichtungen bei Verletzungen des Datenschutzes mit den in anderen Rechtsvorschriften zum Datenschutz (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und Vorschlag für eine Datenschutzverordnung) im Einklang stehen.

☞ Stellungnahme des EDSB [\(pdf\)](#)

> Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen: Wichtige Punkte klärungsbedürftig



Am 23. November 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu drei Vorschlägen der Kommission: über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte, die Versicherungsvermittlung und den Schutz von Anlegern, die Anteile von Investmentfonds kaufen.

Als wichtigste Datenschutzbelange vom EDSB angesprochen wurden dabei die notwendige Erläuterung der Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden, die Einrichtung einer Datenbank durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA), die Veröffentlichung verwaltungsrechtlicher Sanktionen, unter anderem zur Identität von Personen, die gegen den Datenschutz verstoßen haben, und die Offenlegung solcher Verstöße

(sogenannte Hinweisgebersysteme).

☞ Stellungnahme des EDSB [\(pdf\)](#)

> Beitrag zum Schutz der Freiwilligen

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

Auch wenn der Vorschlag nicht auf die Verarbeitung personengebundener Informationen, sondern auf den weltweiten Einsatz geschulter EU-Freiwilliger bei humanitären Hilfsprojekten abzielt, wird er dennoch eine derartige Datenverarbeitung erforderlich machen; so zum Beispiel die Aufnahme personengebundener Informationen über die Freiwilligen in das Register EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe und auch die eventuelle Einstellung personengebundener Informationen von



Freiwilligen oder Dritten in das IT-Netzwerk für Online-Interaktionen.

In seiner Stellungnahme vom 23. November 2012 empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag klare Aussagen zum Zweck der Verarbeitung, den Kategorien von Informationen, die in das Register aufgenommen werden sollen, und auch zu den Empfängern solcher Informationen zu treffen. Zudem spricht sich der EDSB für die Erarbeitung von Datenschutzstrategien aus und bietet Orientierungshilfe bei dieser Erarbeitung an.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> GERICHTSVERFAHREN

> Kommission gegen Österreich: Gerichtshof sagt, österreichische Datenschutzbehörde ist nicht unabhängig

Am 16. Oktober 2012 befand der Gerichtshof der Europäischen Union, dass die österreichische Datenschutzbehörde, die Datenschutzkommission (DSK), die Unabhängigkeitsanforderungen, wie in der europäischen Datenschutz-Richtlinie beschrieben, nicht erfüllt.

Im Konkreten entschied der Gerichtshof, dass die funktionelle Unabhängigkeit der DSK gemäß der österreichischen Gesetzgebung nicht ausreichend sei und dass ihre enge Beziehung mit dem Bundeskanzleramt die DSK davon abhalte, über jeden Verdacht der Parteilichkeit erhaben zu sein.

Der Gerichtshof kritisierte die zentrale Rolle, welche dem geschäftsführenden Mitglied der DSK, einem Beamten im Bundeskanzleramt, zukommt, und beanstandete, dass die Mitarbeiter der DSK Bundesbedienstete des Kanzleramtes sind und dass der Kanzler das Recht hat, über alle Aktivitäten der DSK unterrichtet zu werden. Allerdings kommentierte der Gerichtshof die Aktivitäten der DSK nicht als solche.

Über seinen Eingriff in den Rechtsfall hinaus begrüßt der EDSB, dass der Gerichtshof der Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden zum zweiten Mal eine solche Bedeutung einräumt. Der Gerichtshof hat in Bezugnahme auf die EU-Grundrechtecharta hervorgehoben, dass wahrhaftig unabhängige Datenschutzbehörden Grundstein für die Arbeit im Datenschutzbereich sind.

☞ Pressemitteilung des EDSB ([pdf](#))



AUFSICHT

> Neues über Vorabkontrollen des EDSB bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung, die wahrscheinlich zu konkreten Risiken für die Betroffenen führt, unterliegt einer Vorabkontrolle durch den EDSB. Durch dieses Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt, in der die datenschutzrechtlichen Auflagen für Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft festgelegt sind.

>> Privatsphäre und Transparenz: ein bemerkenswerter Balanceakt des ECDC

Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) für eine Vorabkontrolle zu den jährlichen Interessenerklärungen



Das ECDC informierte den EDSB über ein Verfahren, das zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit von Einflussnahmen durch die Wirtschaft eingeführt wurde, insbesondere im Stadium der Erarbeitung von Stellungnahmen, Orientierungshilfen, Hinweisen und Empfehlungen zu der aufziehenden Gefahr von Infektionskrankheiten für die menschliche Gesundheit.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Wissenschaftlichen Beirats sowie für alle Sachverständigen, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Mitarbeiter (Besoldungsgruppen ab AST 5) wurde ein System von

jährlichen Interessenerklärungen (ADoI) und besonderen Interessenerklärungen (SDoI) eingeführt.

In seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2012 empfahl der EDSB dem ECDC, genau zu überlegen, wie es für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Grundrechten – dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – sorgen kann, indem es die Notwendigkeit zur Ausweitung des Verfahrens zur Abgabe von Interessenerklärungen (DoI) auf alle Mitarbeiter des ECDC begründet; ebenso empfahl der EDSB ihm, sein Konzept für die Veröffentlichung der Interessenerklärungen und den potenziell öffentlichen Charakter der mithilfe dieser Erklärungen erhobenen personenbezogenen Informationen zu erläutern.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der ADoI und der eventuellen öffentlichen Offenlegung der SDoI empfahl der EDSB darüber hinaus, dass das ECDC die Initiative ergreifen und beispielsweise die Personen, die von einer eventuellen Offenlegung ihrer SDoI im Falle entsprechender Anfragen betroffen wären, vorab in Kenntnis setzen, ihre Zustimmung einholen und sie auf ihre Rechte im Rahmen der Datenschutzverordnung und der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten aufmerksam machen sollte.

Das ECDC lieferte in seinem Antwortschreiben eine Begründung für den Einsatz der DoI bei allen Mitarbeitern und verwies dabei insbesondere auf deren mögliche Mitarbeit in Bewertungsausschüssen und wissenschaftlichen Gremien. Die ECDC-Verfahrensweise bei der

Veröffentlichung von DoI wurde aktualisiert und das Widerspruchsrecht wurde in die Informationen für Betroffene aufgenommen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

>> CEDEFOP setzt Maßstäbe für Internetüberwachung

Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) für eine Vorabkontrolle zur Internetüberwachung (Datenverarbeitung in Zusammenhang mit einem Proxy-System)

Am 15. November 2012 veröffentlichte der EDSB seine zweite Stellungnahme zum Thema Internetüberwachung. Die erste hatte er im November 2008 für den Rechnungshof abgegeben, und der EDSB nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in die vom CEDEFOP eingegangene Meldung offenbar Anregungen aus den Leitlinien eingeflossen sind, die in der Stellungnahme für den Rechnungshof formuliert wurden.



Der EDSB begrüßt die Methoden, die vom CEDEFOP zur Überwachung der Internetnutzung eingesetzt werden; ihnen liegen Transparenz und Vorabinformation als wichtige Grundpfeiler, ein Stufenkonzept für das E-Monitoring und die Rechte der Mitarbeiter zugrunde.

Ganz besonders erfreut ist er, dass das CEDEFOP einen allgemeinen Schwellenwert festgelegt hat, oberhalb dessen eine exzessive Internetnutzung einsetzt (doppelt so hoch wie die Standardabweichung von der durchschnittlichen Internetnutzung durch Mitarbeiter), und ein methodisches Rüstzeug entwickelt hat, das die Mitarbeiter in die Lage versetzt, den Grad ihrer Internetnutzung in Echtzeit zu erkennen.

Der EDSB betrachtet die vom CEDEFOP und vom Rechnungshof gelieferten Beispiele als nützliche Vergleichsmaßstäbe dafür, was im Rahmen der Internetüberwachung als annehmbar und sogar als empfehlenswerte Praktik gelten kann; er wird dies in einem geplanten Beitrag zum E-Monitoring näher ausführen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Konsultationen zu Verwaltungsmaßnahmen

>> OLAF: Muster für Vertragsklauseln bei der Betrugsbekämpfung müssen verschärft werden

Konsultation zum überarbeiteten Muster des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) für Datenschutzklauseln, die in mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen geschlossenen Amtshilfeabkommen verwendet werden sollten



In seinen Stellungnahmen vom 3. April und 16. Juli 2012 räumt der EDSB ein, dass das OLAF-Potenzial zum Austausch von Informationen mit Behörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von Betrug auf internationaler Ebene darstellt. Dennoch muss jeder Austausch personenbezogener Informationen mit dem bestehenden Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten durch Organe oder Einrichtungen der EU konform gehen, insbesondere mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Der EDSB fordert OLAF nachdrücklich auf, die vorhandenen substanziellen Sicherheitsmaßnahmen, Einhaltung- und Rechtsbehelfsmechanismen zu verschärfen. Unter anderem empfiehlt der EDSB:

- OLAF sollte bei der Wahl seiner Partner Sorgfalt walten lassen und eine Vorabbeurteilung ihrer Fähigkeit und Bereitschaft vornehmen, die im betreffenden Amtshilfeabkommen und dessen Anhängen enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.
- OLAF sollte die gebotenen Maßnahmen ergreifen, um sich, soweit dies möglich ist, von der ordnungsgemäßen Umsetzung des jeweiligen Amtshilfeabkommens durch seine Partner zu überzeugen, und dem EDSB hierüber in regelmäßigen Abständen berichten.
- Falls ein Problem auftritt, sollten OLAF und seine Partner ihr Möglichstes tun, um zu einer Lösung zu gelangen, einschließlich – sofern angebracht und notwendig – besonderer Zugeständnisse in Datenschutzfragen.
- Schlagen diese Bemühungen fehl, so haftet OLAF nach Artikel 32 für alle Schäden, die ein Betroffener wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen erlitten hat (dies gilt auch für von seinen Partnern begangene Verstöße in Fällen, in denen der Betroffene keinen angemessenen Ausgleich von diesen Partnern erlangen konnte).

☞ Stellungnahme des EDSB vom 3. April 2012 ([pdf](#)) und vom 16. Juli 2012 ([pdf](#))

> Aktuelles zur Verarbeitung von Daten, die keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt

>> Nicht der Vorabkontrolle unterliegende Erhebung zur Mitarbeiterzufriedenheit bei der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)

Mitteilung zu den Verarbeitungen im Zusammenhang mit einer Erhebung zur Mitarbeiterzufriedenheit bei der EACI



Die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) legte eine Mitteilung über eine von ihr vorgenommene Erhebung zur Mitarbeiterzufriedenheit am Arbeitsplatz vor, da die Verarbeitungen für die entsprechende Studie eine Einschätzung der Hierarchie und der EACI durch die Mitarbeiter einschließen, die unter den allgemeinen Artikel 27 Ziffer 1 der Datenschutzverordnung fällt.

In seiner Antwort vom 19. Oktober 2012 kommt der EDSB zu dem Ergebnis, dass die Verarbeitung keine Vorabkontrolle erfordert. Wie der EDSB

außerdem feststellt, könnte die Verarbeitung einiger Antworten von Mitarbeitern im Rahmen der Studie zwar unter anderen Umständen als personenbezogene Informationen zur Gesundheit gewertet werden, in diesem speziellen Fall seien jedoch verschiedene Maßnahmen ergriffen worden (keine Verpflichtung der Mitarbeiter zur Teilnahme an der Studie, Verwendung von aggregierten Daten für die Analyse, lediglich Veröffentlichung der allgemeinen Ergebnisse usw.).

Der EDSB formuliert aber dennoch einige Empfehlungen, um die ordnungsgemäße Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sicherzustellen; sie betreffen unter anderem die Rohdaten-Vorratsspeicherung in dem für die Vornahme der Zufriedenheitserhebung benutzten Tool, Änderungen der Datenschutzerklärung, mit denen die Mitarbeiter über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung unterrichtet werden, und die Methode zur Erstellung der aggregierten Informationen.

☞ Antwort des EDSB ([pdf](#))



K O O P E R A T I O N

> Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über VIS

Am Morgen des 21. November 2012 war der EDSB Gastgeber des ersten Treffens der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Visa-Informationssystem (VIS).

Während des Treffens erläuterte die Kommission der Gruppe die neuesten Entwicklungen im VIS-Bereich wie beispielsweise die geplante Ausweitung des Systems auf die Regionen und die Beauftragung einer neuen IT-Agentur mit der VIS-Verwaltung.



Am 11. Oktober 2011 war das System in Nordafrika einsatzbereit. Die Einführung des Systems in dieser Region war von strategischer Bedeutung, da hier ein großes Potenzial für „Visa-Shopping“ besteht. Im Rahmen der vereinbarten stufenweisen Ausweitung wurde das VIS seither in zwei weiteren Regionen eingeführt: am 10. Mai 2012 im Nahen Osten und am 2. Oktober 2012 in der Golfregion.

Die Gruppe erörterte außerdem das VIS-Arbeitsprogramm für die nächsten beiden Jahre, in dessen Mittelpunkt insbesondere der Austausch der jeweiligen nationalen Erfahrungen und die Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Studien, etwa zum Outsourcing einiger gemeinsamer Aufgaben an externe Leistungserbringer, stehen.

Peter Hustinx, EDSB, schilderte der Gruppe zudem sein Fazit der VIS-Inspektion 2011. Im Inspektionsbericht sind 45 Empfehlungen aufgeführt, bei denen zwischen Punkten mit hoher und solchen mit mittlerer Dringlichkeit unterschieden wird. Von ihnen wurden 14 Empfehlungen bereits erfüllt, 19 noch nicht vollständig umgesetzt und die restlichen 12 bisher noch nicht in Angriff genommen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der neuen IT-Agentur in den kommenden Monaten sollte die vollständige Umsetzung aller Empfehlungen sichergestellt werden.

Das nächste Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über VIS wird im Frühjahr 2013 stattfinden.

> 17. Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac



Am Nachmittag des 21. November 2012 war der EDSB Gastgeber des 17. Treffens der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac. Die Gruppe nahm eine Bestandsaufnahme der jüngsten Entwicklungen der Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Eurodac vor und besprach die für Ende 2012 geplante Auslagerung der Verwaltung des Systems zu einer neuen IT-Agentur sowie das Follow-up zu der Inspektion des EDSB vom Februar 2012. Die Gruppe erörterte auch die Ergebnisse der laufenden Maßnahme „Nichterfassung“ und einigte sich auf gemeinsame Methoden für Sicherheitsüberprüfungen. Das nächste Treffen der

Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac wird im Frühjahr 2013 einberufen.



VERANSTALTUNGEN

> Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten

23.-26. Oktober 2012, Uruguay



Bei der 34. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten, die am 23./24. Oktober in Punta del Este, Uruguay stattfand, ging es um *Ausgewogenheit zwischen Technologie und Datenschutz*. Auf der Liste der 90 renommierten Referenten aus 40 Ländern (Datenschutzbehörden, Akademiker, NRO, Vertreter der Wirtschaft, Rechtsanwälte, IT-Sachverständige) standen auch Peter Hustinx, EDSB, Giovanni Buttarelli, Stellvertretender EDSB, sowie Christopher Docksey und Veronica Perez Asinari als Vertreter des

Mitarbeiterstabes des EDSB.

Zum ersten Mal war ein südamerikanisches Land Ausrichter der Internationalen Konferenz, die für Uruguay eine besonders bedeutsame Veranstaltung war. Die Europäische Kommission verabschiedete vor Kurzem eine Angemessenheitsentscheidung zum Datenschutzniveau in Uruguay, durch die diesem als zweitem Land der Region (nach Argentinien) diese Angemessenheit von der Kommission bescheinigt wurde. Gleichzeitig bereitet sich Uruguay auf seinen Beitritt zum Übereinkommen Nr. 108 des Europarates (Dateinschutzkonvention) vor.

Am 22. Oktober fanden im Vorfeld der Konferenz drei Begleitveranstaltungen statt. Bei der ersten, einem Treffen des Iberoamerikanischen Datenschutznetzes (Red Iberoamericana de Protección de Datos), erörterten die Mitglieder den Stand der nationalen Datenschutzgesetze und tauschten ihre Meinungen dazu aus, besprachen die jüngsten Entwicklungen auf EU-Ebene wie beispielsweise das Reformpaket zum Thema Datenschutz und stellten eine Rechtsdatenbank der Mitgliedsländer vor.

Die zweite Veranstaltung war eine von *The Public Voice* organisierte Konferenz der Zivilgesellschaft zum Thema „*Das Recht auf Privatsphäre als globale Herausforderung*“; eines ihrer Ziele bestand darin, Klarheit über die Wirkung der Madrid-Deklaration zu gewinnen.

Bei der dritten handelte es sich um ein Treffen zum Übereinkommen 108: Eine globale Antwort auf die globalen Herausforderungen (*A global response to global challenges*). Hier bot sich die Gelegenheit für einen Austausch über die potenziellen Möglichkeiten des Übereinkommens und über



den richtungweisenden Beitritt Uruguays, das sich als erstes nicht-europäisches Land der Gemeinschaft der 44 Staaten angeschlossen hat.

Die Konferenz selbst fand am 25./26. Oktober in geschlossener Sitzung statt; sie gipfelte in der Annahme einer Entschließung über Cloud computing, einer Entschließung über die Zukunft der Privatsphäre und der Uruguay-Erklärung zum Profiling.

☞ [Weitere Informationen](#) hierzu

> Datenschutz im Bereich der europäischen Strafjustiz heute - Reform oder Status quo?

Von ERA und EDSB ausgerichtete Konferenz, Trier, 5./6. November 2012



In Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie (ERA) richtete der EDSB zwei Seminare zu den Vorschlägen der Kommission für eine Reform der derzeitigen Datenschutzbestimmungen aus. Das erste Seminar, über das bereits im [Newsletter 34](#) berichtet wurde, fand am 20./21. September in Trier statt; sein Schwerpunkt war die vorgeschlagene allgemeine Datenschutzverordnung. Das zweite Seminar befasste sich am 5./6. November schwerpunktmäßig mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über Datenschutzbestimmungen für die Strafverfolgung. Am ersten Tag wurden neben einer allgemeinen Diskussion über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer Neufassung der aktuellen

Datenschutzbestimmungen für die Strafverfolgung die Neuerungen des Vorschlags und ihre Effektivität erörtert. Am zweiten Tag wurden von den verschiedenen Akteuren spezielle Fragen, u. a. der Zugang von Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC, die Übertragung von Fluggastdatensätzen und die „Vorratsdaten“-Richtlinie vor dem Hintergrund des Vorschlags, beraten. Den Abschluss des Seminars bildete eine lebhafte Podiumsdiskussion über die neuen Herausforderungen für den Datenschutz in der Union.

☞ Konferenzprogramm ([pdf](#))

> Studientag „Privatsphäre 2020“ (*Privacy Study Day 2020*): Wie sieht die Perspektive für den Schutz personenbezogener Daten in Zukunft aus?



Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés

Am 30. November 2012 wurde von der CNIL in Frankreich der erste Studientag ausgerichtet, bei dem Forscher, Wissenschaftler, Rechtssachverständige und Vertreter von Vereinigungen

zusammenkamen. Dieser Studientag markiert den Beginn des gemeinsamen Vorhabens, die digitale Zukunft mit einem Ethikrahmen zu versehen.

Die Gesellschaft hat sich im Laufe der Jahre stark verändert, was insbesondere auf technologische Entwicklungen und neue Technikanwendungen (soziale Netzwerke, elektronische Standortbestimmung, mobiler Internetzugang und so weiter) zurückzuführen ist. Da mit weiteren technologischen Fortschritten zu rechnen ist, stellt sich die Frage, welche Datenschutzbelange bis 2020 auf der Tagesordnung stehen dürften. Wie steht es mit der Privatsphäre? Wie wird es um unsere digitalen Freiheiten in einem Zeitalter der globalen Vernetzung bestellt sein? Für welche Kontrollen sollten wir Sorge tragen, um diesen neuen Herausforderungen zu begegnen?

Diese Kernfragen kamen auch bei verschiedenen Workshops zur Sprache, die von der CNIL zwischen Herbst 2011 und Frühjahr 2012 ausgerichtet wurden. Vierzig Experten mit ganz unterschiedlichem Hintergrund wurden zur Teilnahme an ihnen eingeladen: Soziologen, Wirtschaftssachverständige, Philosophen, Rechtsexperten, Historiker, Kommunikations-, Technik- und IT-Wissenschaftler, Vertreter der Geschäftswelt und von Vereinigungen, die sich im Bereich der digitalen Rechte engagieren.

Eine Zusammenfassung dieser höchst aufschlussreichen Zusammenkünfte ist in der ersten Ausgabe einer neuen Veröffentlichung der CNIL, *Innovation & Foresight*, zu finden.

Mehr [Informationen](#).



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Die Umsetzung des Datenschutzrechts – Die Gewährleistung von Kohärenz und Effizienz“ ([pdf](#)), Rede von Peter Hustinx auf der Interparlamentarischen Ausschusssitzung: „Die Reform des EU-Datenschutzrahmens – Stärkung des Vertrauens in einer digitalen und globalen Welt“, Europäisches Parlament, Brüssel (10. Oktober 2012)
- „Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten“ ([pdf](#)), Rede von Peter Hustinx vor dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), Europäisches Parlament, Brüssel (11. Oktober 2012)
- „Das Verhältnis zwischen der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“ ([pdf](#)), Rede von Peter Hustinx auf dem GSMA-ETNO-Seminar „Die Datenschutzreform – die Perspektive der Verbraucher“, Brüssel (16. Oktober 2012)
- „Latest developments in data protection“ ([pdf](#)), Präsentation von Giovanni Buttarelli auf dem Treffen der Leiter der Agenturen, Stockholm (19. Oktober 2012)
- „Accountability in the proposed Regulation“ ([pdf](#)), Rede von Peter Hustinx vor dem KnowledgeNet von IAPP Europe, Brüssel (3. Dezember 2012)
- „What role for EU and international policymakers in ensuring global interoperability?“ ([pdf](#)), Rede von Peter Hustinx auf der 3. Europäischen Jahreskonferenz zu Datenschutz und Privatsphäre, Brüssel (4. Dezember 2012)
- Neu: Lesen Sie unser Informationsblatt zu Ihren [Datenschutzrechten](#).



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

> Jüngst bestellte Datenschutzbeauftragte



- Herr Bo **Balduyck**, Europäische Agentur für chemische Stoffe
- Herr Bruno **Mastantuono**, Cleansky

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).

Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ Sie können diesen Newsletter über unsere [Website](#) abonnieren/abbestellen. © Photos: iStockphoto/Edps

 [Follow us on Twitter: @EU_EDPS](#)

KONTAKT

www.edps.europa.eu
Tel: +32 (0)2 283 19 00
Fax: +32 (0)2 283 19 50
NewsletterEDPS@edps.europa.eu

POSTANSCHRIFT

EDSB
Rue Wiertz 60 – MTS Gebäude
B -1047 Brüssel
BELGIEN

BÜROADRESSE

Rue Montoyer 30
B -1000 Brüssel
BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes